



Weisung betreffend private Telefongespräche

Gemäss §75 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz 177.111 ist „die private Benützung von Telekommunikationsmitteln zu vergüten, soweit sie einen angemessenen Umfang übersteigt“. Im Jahr 1992 wurde festgelegt, dass der „angemessene Umfang“ CHF 10.00 pro Monat betrage. Man ging bei den damaligen Gesprächstaxen davon aus, dass dies etwa einer kurzen telefonischen Mitteilung pro Arbeitstag entsprach. Privatgespräche werden bis heute mit Stern (*) vor der externen Rufnummer markiert, bzw. über die Telefonzentrale angemeldet. Der CHF 10.00 pro Monat übersteigende Betrag wird von den Instituten/Kliniken/Seminaren vierteljährlich eingezogen und dem Konto 6730 (Einnahmen Telecom) der entsprechenden Kostenstelle gutgeschrieben.

Die mit den Telefongesprächen verlorene Arbeitszeit kostet ein Mehrfaches der anfallenden Gesprächsgebühren und der Arbeitsaufwand zum regelmässigen Kontrollieren und Einziehen der Telefongebühren ist unverhältnismässig hoch. Zudem haben seit 1992 in der Telekommunikation grosse technische und tarifliche Veränderungen stattgefunden. Aus diesen Gründen wird eine neue Regelung erlassen.

Die neue Regelung lautet:

- 1. Die private Nutzung der universitären Telefoneinrichtungen für den gelegentlichen, kurzen Gebrauch ist zulässig. Privatgespräche sind jedoch auf ein Minimum zu beschränken, damit die Linien für berufliche Angelegenheiten frei bleiben.**
- 2. Festnetz: Private Telefongespräche auf dem Festnetz müssen nicht mehr mit Stern (*) deklariert werden. Es steht den Kostenstellenverantwortlichen jedoch frei, bei vermutetem Missbrauch entsprechende Massnahmen zu ergreifen (§31 Absatz 4 Vollzugsverordnung zum Personalgesetz 177.111).**

Ein Verdacht auf einen missbräuchlichen Gebrauch des Telefons (z.B. eine übermässige private Nutzung) kann sich ergeben aus unverhältnismässig hohen Telefonkosten (ersichtlich aus den monatlichen SAP-Auszügen pro Kostenstelle), mangelnder Leistung oder der Feststellung privater Gespräche vor Ort. Besteht ein solcher Verdacht, können die Kostenstellenverantwortlichen für jeden einzelnen Apparat ihrer Kostenstelle von der Fachgruppe Telefonie folgende Auswertung über die letzten 3 Monate anfordern:

KST	Interne Nummer, von welcher angerufen wird	Dauer	Betrag
-----	--	-------	--------

Durch die Telefonzentrale vermittelte Auslandgespräche werden durch diese Regelung ebenfalls erfasst, da sie auch über die entsprechende Kostenstelle abgerechnet werden.

Wenn die Auswertung zeigt, auf welchem Apparat oder welchen Apparaten die hohen Telefonkosten angefallen sind, ist mit den betreffenden Mitarbeitenden im Gespräch die Ursache zu suchen. Wenn der Verdacht auf übermässiges privates Telefonieren bestehen bleibt, sind die betreffenden Personen darüber zu informieren, dass bei anhaltend hohen Kosten die angerufenen Telefonnummern sowie Zeitpunkt und Dauer der Gespräche von den bezeichneten Apparaten ausgewertet werden können. Diese Massnahme darf nur während maximal 3 Monaten erfolgen. Eine Überwachung der Gesprächsinhalte ist nicht zulässig. Die Kostenstellenverantwortlichen können diese Auswertung bei der Fachgruppe Telefonie anfordern. Sie benötigen dazu die schriftliche Bestätigung der betroffenen Mitarbeitenden, dass sie über diese Massnahme informiert wurden.

KST	Interne Nummer, von welcher angerufen wird	Angerufene Nummer	Zeitpunkt	Dauer	Betrag
-----	--	-------------------	-----------	-------	--------



- 3. Mobiltelefonie: Wird den Mitarbeitenden ein Mobiltelefon mit Geschäftsnummer der Universität zur Verfügung gestellt, welches regelmässig auch privat genutzt wird, so müssen die privaten Gespräche deklariert werden. Es liegt jedoch im Ermessen der Kostenstellenverantwortlichen, einen Betrag zu definieren, unter welchem keine Selbstdeklaration erforderlich ist, sowie einen Freibetrag für private Gespräche festzulegen.**

Falls der Rechnungsbetrag auf dem Verbindungsnachweis für ein Mobiltelefon die Summe von z.B. CHF 30.00 übersteigt, dann übergeben die Kostenstellenverantwortlichen dem Nutzer dieses Telefons den Verbindungsnachweis mit der Bitte, die Summe der Privatgespräche zu deklarieren. Sind darauf die vollständigen Telefonnummern ersichtlich, so genügt es, wenn die Mitarbeitenden die Summe der Privatgespräche nennen, ohne die gewählten Nummern zu kennzeichnen. Wenn die Gebühren für Privatgespräche den festgelegten Freibetrag (z.B. CHF 10.00) übersteigen, so wird der Mehrbetrag durch die Kostenstellenverantwortlichen eingezogen.

Bei Verdacht auf unkorrekte Deklaration gilt für weitere Massnahmen das Gleiche wie unter Ziffer 2, Absatz 3.

Damit die Deklaration der Gebühren für Privatgespräche möglich ist, erhalten die Kostenstellenverantwortlichen mit der Gebührenabrechnung des Mobilfunk-Anbieters auch die Verbindungsnachweise (angerufene Telefonnummern, Zeitpunkt und Dauer der Gespräche). Bei der Bestellung eines Mobiltelefons bestätigen die Mitarbeitenden auf dem Bestellformular mit ihrer Unterschrift, dass sie mit dieser Praxis einverstanden sind. Dieses Einverständnis ist Bedingung für die Nutzung eines Mobiltelefons.

- 4. Abonnemente und Gesprächstaxen der Mobiltelefonie werden dem Konto 4872 belastet. Einnahmen für Privatgespräche werden dem Konto 6730 gutgeschrieben.**

Diese Weisung tritt auf den 1. November 2005 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung des Verwaltungsdirektors zur Benützung des Amtstelephons für private Zwecke vom 29. September 1992.

Zürich, den 20. Oktober 2005 / EL

Der Verwaltungsdirektor

Peter Bless

- Verteiler: - Universitätsleitung
- Dekane der Fakultäten
- Direktorinnen und Direktoren der Institute/Kliniken/Seminare
- Telecom-Delegierte
- Abteilungsleitungen in den Zentralen Diensten
- P. Blattmann, Verwalter Gloriastrasse 30/32
- H. Mächler, Leiter Verwaltung Tierspital
- Dr. P. Vollenweider, Geschäftsleiter Rechtswissenschaftliches Institut
- B. Weder, Geschäftsführer ZZMK